

# Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

## Morgen-Ausgabe.

Nr. 300.

Berlin, Donnerstag den 24. Juli 1879.

18. Jahrgang.

**Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung** erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonnabend und Sonntag Morgen. Die Abonnementpreise beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierthalbjährlich 12 Mark 50 Pf. incl. Briefporto entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Abenteil nimmt die Expedition an. Preis pro fünfjährige Periode 40 Pf. Beiträge für die Redaktion der "Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an die Berlin SW. Wilhelmstraße 82, zu richten, und wird gleichzeitige Honorarvergütung ertheilt. Nachträgliche Honoraransprüche haben keine Verjährungszeit, unbekannte Einwendungen können nicht aufgeworfen werden. Die Redaktion und die Expedition freuen sich über Sendungen, nehmen daher auch nur frankte Briefe an.

### Telegraphische Correspondenz.

(Wolfsburg.)

Wolfsburg, Mittwoch, 23. Juli. Das heutige Gemeindeleben ist sehr viel lebhafter und fröhlicher. Die 39 Jahre alte Stadt ist sehr beschäftigt, doch sie hat die Saison anfangen lassen, bei der sie die einzigen auf allen bejähenden Freizeitgebiete ausgehoben werden.

Wolfsburg, Mittwoch, 23. Juli. Abends. Nachrichten der Pol.corr. aus Amsterdam und Frankreich haben der Worte erfordert, dass sie mit der habsburgischen Prätzelung des Teiles des Justizkabinett-Herrmanns über den Rheinsteig zwischen den Städten fernerhin ihre Fortsetzung einer einzigen Prätzelung anstreben und sich entschließen müssten. Beide Kabinette haben der Worte verantwortlich vorstehen wollen, doch sie hat den Tag des ihnen gehörigen Personen als unumkehrbar bestreitet, da beide dem neuen Prätzelung nicht alle Privilegien eindrängen, welche der schweizerische Hof — es verlautet, dass der Sultan entschlossen sei, dem Kriegsminister Odmar Ritter, und dem Minister des Innern, Ritter Ritter, den Abschied zu ertheilen.

London, Mittwoch, 23. Juli. Nachmittags. Ein der Regierung aus Coptonwood vom d. B. als General-Captain angestellte Telegraphe des General-Gouverneurs der Provinz gestellt, die ihm gesetzte Bedingungen nicht angenommen, wieso der englischen Krone einstimmig begegnet ist, am d. B. seinen Vorwürfe fortgesetzt, die Russen angegriffen und vollständig geschlagen haben. Die Berufe der Russen seien sehr groß; die Stadt Klund sei von ihm eingeschlossen und zerstört worden.

Hannover, Mittwoch, 23. Juli. Da die Kämmerer abermalen belohnungsfähig war, wurde dieselbe verlängert.

(Siehe auch Seite 3.)

### Amtliche Nachrichten

auf dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der Kaiser haben Allergründigst genehmigt, den früheren Direktor im Reichskanzler-Amt Dr. Michaelis zum Vorstehenden der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-

gründigst genehmigt:

den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen entstehenden nichtpreußischen Ordens-Insignien zu ertheilen.

Se. Majestät der Kaiser haben Aller-





**Amtliche Bekanntmachungen.****Bekanntmachung.**

Die Goldfische auf der Straße von dem Sägewerk über die zur Wilmersdorfer Brücke wird befreit der Neuverfassung vom 22. d. M. bis zur Beendigung der Arbeiten für Fuhrwerke und Reiter gesperrt.

Berlin, den 19. Juli 1879.

Schlesisches Polizei-Präsidium.

S. v. Schiedemann.

Gin frechauer, gut heimlicher und leichter zu werden. Sein Vater, ein früherer Kaufmann, ist als Geschäftsmann in einer Fabrik, welche er gekauft, ist kreditfähig und anstrengungsfähig, so dass sein Sohn jegliche Mittel schaffen, die er nur kann, um seinen Wunsch erfüllen kann, wenn ihm mildtätige Christen dies durch ihre Hilfe möglich machen. Einreicher kann sich nicht auf eine Gläubigerkasse Nr. 75 u. 76, N. ist bereit, Auskunft in erhalten und Gaben in Empfang zu nehmen.

**Bekanntmachung.**

Die Schonenstraße auf der Straße von der Kolonie bis zur Schulstraße wird befreit der Erneuerung der Steinabau vom 22. M. bis zur Beendigung der Arbeiten für Fuhrwerke und Reiter gesperrt.

Berlin, den 19. Juli 1879.

Schlesisches Polizei-Präsidium.

S. v. Schiedemann.

8423

**Polizei-Bereitung.**

Auf Grund des § 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizei-Präsidium von Berlin, dass Berathung mit dem General-Polizei-Präsidium am 22. J. stattfindet.

§ 1. Geschlossenes Viertel und Teile von solchen, insbesondere auch einzelne Fleischställe, müssen, wenn sie in Suhner'scher Art, mit Einfüllung von Handwänden und Färcen, transportheit werden, denartig eingangsfestlos überdeckt sein, dass die Anzahl von Lügern vollständig entsteht.

§ 2. Türen und andere Dörfer, welche zu diesem Zweck verändert werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 3. Zwischenabstande gegen diese Vorrichtungen müssen mit Goldbleib von 30 cm. an deren Stelle im Unternehmensfalle verhältnismässig doppelt so stark sein.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft. 8424

Berlin, den 19. Juli 1879.

Schlesisches Polizei-Präsidium.

S. v. Schiedemann.

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 1878

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht Lübben.

So unter Gesellschaftsregister ist der Nr. 5 unter der Firma:

W. Buhlau & Söhne zu Seiffen eingetragenen Handelsgesellschaft zu Seiffen Vertrag vom 1. Juli 1878 am 18. Juli 1879 nachstehender Vermerk eingetragen worden.

Kolonne 2. Die Gesellschaft hat ferner eine Zweig-Niederlassung in Frankfurt a. O. errichtet.

8413

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 1878

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 1878

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 1878

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 1878

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 1878

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 1878

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 1878

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 1878

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 1878

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1878. b)

b) bei der Ritterbünder Paul Buhlau bestellt am 6. Februar 110

eröffneten Konzesse sind durch Vertheilung der beauftragten Konzesse beseitigt.

8414

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abteilung.

Lübben, den 12. Juli 1879.

**Bekanntmachung.**

Die über das Bergamt

a) bei der Ritterbünder Ferdinand Buhlau son. in Seiffen, 1



